

32. Wasserhygienetage Bad Elster

- Die Wasserversorgung in der Umwelt -

Prozesse in der Betreiberverantwortung nach der neuen Trinkwasserverordnung

Rechtsanwalt und Notar

Thomas Herrig

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht

Otto-Suhr Allee 27

10585 Berlin

Telefon 820 966-0, Fax: 820 966-33

E-Mail: kanzlei@raherrig.de

www.raherrig.de

Standortbestimmung

Öffentliches Recht
regelt das Rechtsverhältnis



Staat handelt
durch GA



Natürliche o.
jur. Person
als Betreiber

TrinkwV

Hier: Vollzug der Trinkwasserverordnung
durch das Gesundheitsamt

Zivilrecht
regelt das Rechtsverhältnis



Betreiber



Nutzer des
Trinkw

Bürgerliches Gesetzbuch
Aber TrinkwV als Pflichtenrahmen

Hier: Verkehrssicherungspflicht des
Betreibers



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
über die Umgestaltung der Trinkwasserverord-

**NEUE TRINKWASSERVERORDNUNG
WAS SOLL GEREGLT WERDEN ?**

Trinkwasserverordnung 2023 ist in Kraft

Begründung des Gesetzgebers:

- **Durchführung eines kontinuierlichen Risikomanagements**
- **hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe**
- **Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Wasserversorgungsanlagen**
- **Erweiterte Informationspflichten für die Betreiber**

Neue Informations- und Transparenzpflichten fördern den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität

Trinkwasserverordnung 2023 ist in Kraft

Begründung des Gesetzgebers

Neue Informations- und Transparenzpflichten fördern den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität

Es soll ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert werden-

Besorgnisprinzip wird konkretisiert.

Trinkwasserverordnung 2023 ist in Kraft

Begründung des Gesetzgebers:

Sie berücksichtigt neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und wird den **Gesundheits- und Verbraucherschutz** weiter verbessern.

Gesetzeszweck:

Hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen ist festzuhalten, dass die Verordnung darauf abzielt, die Qualität von Trinkwasser im gesamten Bundesgebiet zu verbessern.

TrinkwV ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips

Der Staat kann aber keine risikofreie Gesellschaft schaffen.

Staat kann Vorgaben machen, wie mit Risiken besser umzugehen ist.

Dazu gehört, Vorgaben zu machen

wie Risiken früher erkannt werden können,

wie diese nachvollziehbar zu bewerten

und

wie einheitliche, vergleichbare Standards zu setzen sind.

Trinkwv ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips

TrinkwV kann nicht alle Risiken erfassen.

Es bleibt ein Restrisiko.

Das Restrisiko ist der Bereich von Risiken, die hingenommen werden müssen.

BVerfG erklärt das im Kalkar-Urteil.

BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - 2 BvL 8/77

Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen.

Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden.

Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
über die Umgestaltung der Trinkwasserverord-

**EINHALTUNG DER NEUEN
TRINKWASSERVERORDNUNG**

WER IST VERANTWORTLICH: DER BETREIBER

Definition Betreiber
gem. AVBWasserV

§ 12 Kundenanlage (AVBWasserV)

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und **Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, **ist der Anschlussnehmer verantwortlich**. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.**

**Definition Betreiber
gem. TrinkwV**

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

2. „Wasserversorgungsanlagen“:

e) Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird und

3. „Betreiber“ ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage;

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

4. „Trinkwasserinstallation“ sämtliche Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich befinden zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und

a) der Stelle, ab der das durch diese Wasserversorgungsanlage gewonnene Trinkwasser oder, sofern eine Aufbereitung erfolgt, ab der das aufbereitete Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser weitergeleitet wird,

oder

b) der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernommen wird;

Definition Betreiber

Der Begriff „Unternehmer“ weist lediglich eher auf die gewerblichen Wasserversorgungsunternehmen hin, während der Begriff „sonstiger Inhaber“ insbesondere auch die nichtgewerblichen Inhaber einbezieht.

Diese beiden Gruppen werden in der TrinkwV aber nicht als solche unterschiedlich behandelt. Soweit in der TrinkwV Differenzierungen vorgenommen werden, erfolgen diese mit anderen Mitteln, zum Beispiel mit der Unterscheidung verschiedener Wasserversorgungsanlagen

Der Begriff „Betreiber“ ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich. Er deutet auf eine Person hin, die für das jeweilige Regelungsobjekt verantwortlich ist.

Definition Betreiber

Inhaber einer Trinkwasserinstallation ist nur derjenige, dem die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Betrieb der Anlage im Sinne einer eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Herrschaft zusteht.

Er muss nach außen hin als der für die Anlage Verantwortliche auftreten und sie auf eigene Rechnung betreiben

Definition Betreiber

Der Wortlaut der entsprechenden Vorschriften verdeutlicht mit der Nennung des „sonstigen Inhabers“, dass es neben dem Unternehmer sowohl auf das Eigentum an der Anlage als auch auf die tatsächliche Sachherrschaft ankommen kann.



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
zur Ergänzung der Trinkwasserverordnung

**BETREIBERPFLICHTEN NACH DER NEUEN
TRINKWASSERVERORDNUNG**

§ 5

Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach **§ 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes** an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1.

bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden,

2.

das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und

3.

es rein und genusstauglich ist.

§ 6 Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit **besorgen lassen.**

(2) In Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

§ 7 Chemische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit **besorgen** lassen.
- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden.

Nicht vergessen: Nach IfSchG und TrinkwV gilt nach wie vor das Besorgnisprinzip

§ 37 IfSG Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu **besorgen ist.**

Nicht vergessen: Nach TrinkwV gilt das Besorgnisprinzip

Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ist entsprechend dem Präventionsgedanken des Infektionsschutzgesetzes nur dann nicht i.S.d. § 6 Abs.1 TrinkwV zu besorgen, wenn hierfür keine, auch noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit besteht,

eine Gesundheitsbeschädigung also nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

BVerwG – IV C 90.69 -

Es gilt das Besorgnisprinzip

Zur Feststellung der Unwahrscheinlichkeit hat eine Abwägung aller Umstände zu erfolgen, aus denen Anlass zur Sorge gegeben sein kann.

Nach dem Ergebnis dieser Abwägung darf bei den für das Trinkwasser Verantwortlichen kein Grund zur Sorge verbleiben.

(vgl. dazu BVerwG, DVBl 1966, 496; BVerwG, NJW 1970, S. 1890; BVerwG, NJW 1971, 396)

Der Betreiber und Legionella spec.

Nunmehr müssen Maßnahmen zur Verringerung der Legionellenbelastung nicht erst bei Überschreitung, sondern bereits beim Erreichen des technischen Maßnahmenwerts nach § 51 TrinkwV für Legionella spec. von 100 KBE (koloniebildende Einheiten)/100 Milliliter Trinkwasser ergriffen werden.

Der Betreiber und das Risikomanagement

Gemäß § 34 Absatz 1 TrinkwV werden die Betreiber von zentralen sowie bestimmten mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen mit jeweils eigener Wassergewinnung verpflichtet, ihre Versorgungsanlagen einem kontinuierlichen Risikomanagement einschließlich einer Risikoabschätzung zu unterziehen. Hierzu müssen die Betreiber erstmalig bis zum 12. Januar 2029 oder – je nach Größenordnung der Wasserversorgungsanlage – bis zum 12. Januar 2032 diese Bewertung durchführen (§ 34 Absatz 2 TrinkwV) und die Ergebnisse an die Gesundheitsämter übermitteln (§ 38 Absatz 1 TrinkwV).



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
Anpassung der Trinkwasserverordnung

MAßSTAB DES HANDELNS:

ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

§ 5 Allgemeine Anforderungen

1.

bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden,

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu **planen** und zu errichten, dass **sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik** entsprechen.

Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

Anerkannte Regeln der Technik - Kurzdefinition

**Von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete,
praktisch erprobte und ausreichend bewährte Regeln zum Lösen
praktischer Aufgaben**

(Ingenstau-Korbion, VOB, 19. Aufl., VOB/B § 4 Nr. 2 Rz. 43)

Die a.R.d.T. TRWI im Überblick

Europäische Norm		nationale Ergänzungsnorm	
DIN EN	Titel	DIN	Titel
806-1	Allgemeines		
806-2	Planung	1988-200	Planung
		1988-500	Druckerhöhung und -minderung
		1988-600	Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
806-3	Berechnung	1988-300	Berechnung
806-4	Installation		
806-5	Betrieb und Wartung		
1717	Schutz des Trinkwassers	1988-100	Schutz des Trinkwassers

Die Inhalte der neuen W 551-Reihe



Neues kennzeichnendes Logo für DVGW-Formate zum Themenkomplex „Hygiene in der Trinkwasser-Installation“; © DVGW

Technische Regel	Titel	Status
DVGW-Arbeitsblatt W 551-1	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 1: Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen	Derzeit als DVGW-A W 551:2004-04 gültig. In Überarbeitung; wird mit der Gelbdruckveröffentlichung zum Teil 1 der W-551-Reihe
DVGW-Arbeitsblatt W 551-2	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 2: Hygienisch-mikrobielle Auffälligkeiten; Methodik und Maßnahmen zu deren Behebung	DVGW-A W 556:2015-12: wurde zum 1. August 2022 zum Teil 2 der W-551-Reihe
DVGW-Arbeitsblatt W 551-3	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 3: Reinigung und Desinfektion	DVGW-A W 557:2020-05: wurde zum 1. August 2022 zum Teil 3 der W-551-Reihe
DVGW-Arbeitsblatt W 551-4	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 4: Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Kontaminationen mit Pseudomonas aeruginosa	Derzeit in Verabschiedung; wird mit der Gelbdruckveröffentlichung zum Teil 4 der W-551-Reihe
DVGW-Merkblatt W 551-5	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 5: Risikobewertung des stagnierenden Wassers in bestimmten Feuerlösch- und Brandschutzanlagen	2022-01 veröffentlicht
DVGW-Arbeitsblatt W551-6	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 6: Instandsetzung; Technische und korrosionsspezifische Hinweise	DVGW-A W 558:2018-12: wurde zum 1. August 2022 zum Teil 6 der W-551-Reihe
DVGW-Merkblatt W 551-7	Hygiene in der Trinkwasser-Installation – Teil 7: Herstellung, Inverkehrbringen, Transport, Lagerung, Montage und Inbetriebnahme von Druckerhöhungsanlagen als vollständige Aggregate	2023-06 veröffentlicht

2023-09

VDI 6023 Blatt 1

Hygiene in Trinkwasser-Installationen - Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung

2018-01

**VDI/BTGA/ZVSHK
6023 Blatt 2**

Hygiene in Trinkwasser-Installationen - Gefährdungsanalyse

Richtlinienreihe VDI 6023

0000

**VDI 6023 Blatt
3:2020-05 (DRL)**

P

bereits als Doppelrichtlinie mit VDI 3810 Blatt 2:2020-05 erschienen - Hygiene in Trinkwasser-Installationen; Betrieb und Instandhaltung

2022-09

**VDI-MT 6023 Blatt
4**

Hygiene in Trinkwasser-Installationen - Qualifizierungen für Trinkwasserhygiene



Bundesgesetzblatt

Teil I

23

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Nr. 15

Zweite Verordnung
über die Umgestaltung der Trinkwasserverord-

**DER BETREIBER UND SPEZIELLE
HANDLUNGSPFLICHTEN**

Das muss der Betreiber berücksichtigen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

- (2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die
1. den allgemeinen Anforderungen nach § 14 entsprechen und
 2. den Bewertungsgrundlagen nach § 15, sofern vorhanden, entsprechen.
- (3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass
1. die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet sind,
 2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und
 3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannte Zwecke gesichert sind.

§ 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

- (2) Werden dem **Betreiber** einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer **Gebäudewasserversorgungsanlage** oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers durch die Trinkwasserinstallation in einer Weise verändert wird, dass sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich
1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen,
 2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,
 3. das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und
 4. das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten.

Satz 1 Nummer 2 gilt, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, nur, wenn die zuständige Behörde anordnet, dass der Betreiber Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen hat.

Tatsachen bekannt ... ?

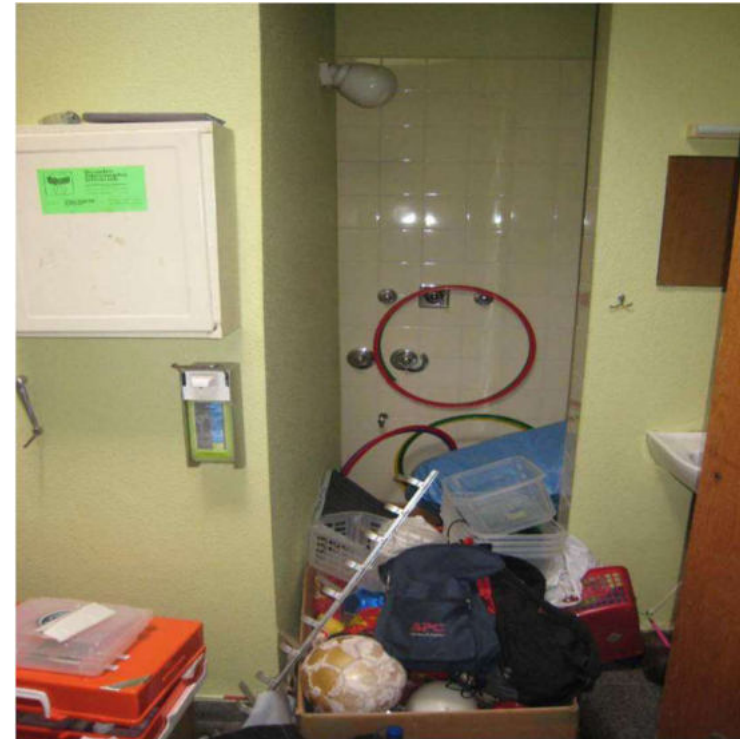
Umgehungsleitungen mit Stagnation



Tatsachen bekannt ... ?



Tatsachen bekannt ... ?



Bildquelle: Tim Westphal | Abteilung Medizinische Dienste und Hygiene | Amt für Gesundheit 60313 Frankfurt am Main



DIE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Verkehrssicherungspflicht

Woraus bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers laut Bundesgerichtshof ?

aus gesetzlichen Vorschriften, z.B. TrinkwV
(vgl. BGH - VI ZR 187/85-)

aus technischen Regeln wie z.B. Normen
(vgl. BGHZ 103, 338, 342)

Betreiberpflichten

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen

Verkehrssicherungspflichtig ist,

- wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält
- oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann

Diese Pflicht trifft den Betreiber immer und unabhängig von irgendwelchen Klassifizierungen nach TrinkwV.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Voraussetzung ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

BGH, Urteil v. 04.12.2001, VI UR 447/00,

Führt die Verschärfung von DIN-Normen zur Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht?

Je schwerwiegender die drohenden Folgen einer technischen Anlage ohne Nachrüstung sind, umso eher kann eine Nachrüstung neuerer Sicherheitsstandards geboten sein.

Dem Verkehrssicherungspflichtigen ist im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen.



RECHTSPRECHUNG

Wasser Berlin
Wa



BUNDESGERICHTSHOF



**Der Bundesgerichtshof
entscheidet aktuell:**

- **Den Betreiber einer
Trinkwasserinstallation
trifft eine
Verkehrssicherungspflicht**
- **Diese
Verkehrssicherungspflicht
besteht neben den
Verpflichtungen aus der
TrinkwV**



BGH entscheidet:

Haftung des Vermieters/Betreibers wegen Legionellen im Trinkwasser

Der Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Pflichtverletzung der Vermieters/Betreibers unter dem Gesichtspunkt der **Verkehrssicherungspflichtverletzung neben der in der TrinkwV normierten Pflicht des Vermieters/Betreibers zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen in Betracht kommt.**

BGH, Urteil vom 06.05.2015 - VIII ZR 161/14 -

Betreiber der TRWI

Laut BGH bestehen diese Pflichten nebeneinander



**Pflichten aus der TrinkwV
gegenüber dem zuständigen
Gesundheitsamt**

**Betrieb gem a.R.d.T.
Pflicht zur periodischen
Untersuchung**



**Pflichten gegenüber dem
Nutzer**

Verkehrssicherungspflicht



**Kammergericht hat die Verkehrssicherungspflicht anschaulich festgelegt
Legionellenurteil des KG v. 8.12.2010 – 11 U 44/09 -**

Aus der Sicht des Verstorbenen formuliert:

Wer sich in ein Pflegeheim begibt, darf

erwarten und sich darauf verlassen, dass das der Betreiber alle erforderlichen Kontrollen anstellt und Maßnahmen ergreift, um die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Legionelleninfektion so weit wie möglich zu reduzieren.

Der Nutzer muss nicht hinnehmen, dass das der Betreiber im Sinne eines Alles-oder-Nichts-Denkens jegliche Kontrollen und Vorsorgemaßnahmen unterlässt, nur weil eine Legionellenkontamination und –infektion ohnehin nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

32. Wasserhygienetage Bad Elster

- Die Wasserversorgung in der Umwelt -

Prozesse in der Betreiberverantwortung nach der neuen Trinkwasserverordnung